

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Durchführung des Strahlenschutzes bei Notfallexpositionssituationen/  
Umsetzung der Notfallvorsorge**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Situation bezüglich einer möglichen Gefährdung der Bevölkerung durch Radioaktivität als Folge des Krieges in der Ukraine wirft Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Notfallvorsorge auf. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass es durch Beschuss, langhaltende Stromausfälle und der zunehmenden Verschlechterungen der Arbeits- und Lebensbedingungen in ukrainischen kerntechnischen Anlagen infolge von Notsituationen zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommen könnte.

Im Hinblick auf diese Gefährdungslage erhöht sich die Aktualität der Umsetzung der im Juni 2017 geänderten Strahlenschutzgesetzgebung. Insbesondere ist die Ausgestaltung der damit verbundenen allgemeinen und besonderen Notfallpläne der Länder zu hinterfragen (vgl. § 100 StrlSchG).

1. Wann und wie wurden seit der Änderung der Strahlenschutzgesetzgebung 2017 allgemeine und/oder besondere Notfallpläne für das Land – gemäß § 100 StrlSchG – grundsätzlich überarbeitet oder neu erstellt (bitte einzelne Pläne und deren Änderungen unter Angabe des Änderungsdatums tabellarisch aufführen)?

Nach der geänderten Strahlenschutzgesetzgebung ist zunächst der Bund in der Pflicht, einen Allgemeinen Notfallplan und fachspezifische Besondere Notfallpläne zu erstellen. Die entsprechenden Entwürfe werden den Ländern zur Kenntnis gegeben und mit diesen abgestimmt.

Aktuell ist gerade eine weitere Fassung des Allgemeinen Notfallplans des Bundes übermittelt worden. Weder der Allgemeine Notfallplan noch Besondere Notfallpläne des Bundes sind allerdings bislang in Form Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 98 Absatz 1 Satz 2 oder § 99 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes in Kraft gesetzt worden. Die Notfallpläne der Länder basieren nach § 100 des Strahlenschutzgesetzes auf den Notfallplänen des Bundes und sollen diese konkretisieren und ergänzen. Durch die Einbindung der Länder bei der Erstellung der Notfallpläne des Bundes werden auf der Basis dieser Erkenntnisse bereits Überlegungen zur Ausgestaltung der Landesnotfallpläne angestellt.

2. Wie viele Personen bzw. Vollzeitäquivalente sind oder waren mit der Ausgestaltung des gemeinsamen Notfallmanagementsystems zwischen Bund und dem Land beschäftigt?

Wie viele Personen oder Vollzeitäquivalente mit der Notfallplanung beschäftigt waren oder sind, kann die Landesregierung infolge der generellen Aufgabenverdichtung nicht spezifizieren. An den Bund-Länder-Beratungen zur Erarbeitung der Notfallpläne des Bundes nehmen Beschäftigte des Landes teil.

3. Entspricht die Anzahl der IMIS-Messstellen des Landes und deren materielle und personelle Ausstattung den Empfehlungen des Fachausschusses Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie? Wenn nicht, warum und inwiefern wird diese unterschritten?

Das unter dem Titel „Empfehlungen über die Mindestausstattung von Landesmessstellen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz“ vom Arbeitskreis Umweltradioaktivität beschlossene Papier stammt aus dem Jahr 2015. Grundsätzlich werden darin für kleinere Flächenländer zwei Messstellen empfohlen. Zugleich wird allerdings bereits im Vorwort klargestellt, dass Landesspezifika für die Anzahl der Messstellen im Land nicht berücksichtigt seien. Infolge der bereits im Jahr 2005 von der Landesregierung getroffenen Entscheidung, die damals zwei Messstellen an den Standorten Schwerin und Stralsund zu einer Messstelle in der Außenstelle des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Stralsund zusammenzuführen, existiert in Mecklenburg-Vorpommern deshalb eine Landesmessstelle. Die materielle Ausstattung der Messstelle in Stralsund entspricht den Empfehlungen. Die Personalausstattung in Stralsund entspricht nicht vollumfänglich den Empfehlungen für eine Messstelle (Höhe der Personalressourcen).

4. Konnte bzw. konnten die IMIS-Messstellen des Landes seit 2017 anhand von Übungen den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichende Ressourcen zur Bewältigung von Notfallexpositionssituationen verfügen (bitte die Übungen nach Datum, Ort und TeilnehmerInnen und Teilnehmern unter Nennung des Nachweisergebnisses aufschlüsseln)?

Die in unregelmäßigen Abständen durchgeführten reinen Alarmierungs- und Verbindungsprüfungsübungen sind seit 2017 erfolgreich absolviert worden.

In der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 2019 wurde eine zentrale IMIS-Übung im Intensivbetrieb durchgeführt. Folgende Behörden haben in folgenden Funktionen teilgenommen:

<b>Behörde</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Ministerium für Inneres und Europa	Informationsempfänger; Kommunikation und Erreichbarkeit	ohne radiologisches Lagezentrum
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei	Probennehmer, Koordination der Probenentnahmen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in bestimmten Landkreisen, Probenkurier	
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter	Probennehmer	
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Probennehmer, In-situ-Messungen, Landeszentrale und Landesmessstelle nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS)	

Nach Einschätzung des Bundes wurden insgesamt die quantitativen Anforderungen aus dem Intensivmessprogramm durch die Länder erfüllt. Für Mecklenburg-Vorpommern gibt es Einschränkungen. Die Übungsergebnisse zeigen, dass ein Intensivbetrieb nur für circa eine Woche ohne Schichtbetrieb und ohne Personalvakanz mit eigenen Kräften durchführbar ist.

5. Gab es im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit auf das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eine Veränderung des Umfangs der für den Strahlenschutz eingesetzten Ressourcen (bitte aufschlüsseln nach hinzugekommenen oder weggefallenen Aufgabengebieten, Vollzeitäquivalenten, Materialien und Finanzvolumina)?

Die Übertragung der Zuständigkeit auf das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt betrifft den Strahlenschutz nicht vollumfänglich, sondern ausschließlich das Aufgabengebiet „Strahlenschutz in kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager Nord (ZLN), Rückbau, Entsorgung“. So lautet auch die Referatsbezeichnung der vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zum Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gewechselten Mitarbeitenden.

6. Sind insbesondere personelle und/oder materielle Veränderungen innerhalb der Ausgestaltung von IMIS-Messstellen per Erlass verfügt und/oder geplant (bitte Erlass angeben und aufschlüsseln nach hinzubekommenen oder weggefallenen Aufgabengebieten, Vollzeitäquivalenten, Materialien und Finanzvolumina?)

Ein Erlass zu personellen und/oder materiellen Veränderungen innerhalb der Ausgestaltung von IMIS-Messstellen ist nicht verfügt worden und derzeit auch nicht in Planung.